

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Würzburg

Vom 27.07.2009 (i.d.F. der Änderungssatzung vom 09.12.2013)

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 461), des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S 580) und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) erlässt der Landkreis Würzburg folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Würzburg werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der Art der in Anspruch genommenen qualifizierten Kindertagespflege sowie nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.
- (2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der ver-

einbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet z.B., dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

§ 4 Beitragssatz

- (1) In der Regelbetreuung werden je Kind und angefangenen Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine Buchungszeit von	Kostenbeitrag
a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden:	115,00 €
b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden:	150,00 €
c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden:	170,00 €
d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden:	190,00 €
e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden:	205,00 €
f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden:	220,00 €
g) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden:	240,00 €
h) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden:	260,00 €

- (2) In der ergänzenden Tagespflege werden je Kind und angefangenen Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine Buchungszeit von	Kostenbeitrag
a) mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden:	65,00 €
b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden:	85,00 €

- (3) Für die Inanspruchnahme der Buchungskategorie 1 – 2 Stunden nach § 4 Abs. 2 a der Tagespflegesatzung (Eingewöhnung) wird ein Kostenbeitrag i.H.v. 75,00 € erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Im Falle der nicht fristgerechten Abmeldung (§ 10 Tagespflegesatzung) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 6
Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Würzburg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Würzburg, 27.07.2009

Nuß
Landrat